VEREIN „RETTET DEN HÖRNDLWALD“

1130 Wien, Lynkeusgasse 29/7

natur@hoerndlwald.at www.hoerndlwald.at

NEWSLETTER

vom 10.12.2016

- **Nachschau zur Mahnwache vom 08.12.2016**

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Teilnehmern der Mahnwache für den Schutz des Hörndlwaldes für ihr Kommen bedanken – es war eine schöne, eindrucksvolle mitunter sogar fast besinnliche Veranstaltung und wir konnten – im wahrsten Sinne des Wortes – „demonstrieren“ dass der Hörndlwald vielen Bürgern so sehr am Herzen liegt, dass sie dafür sogar auf die Straße gehen!

Wir lassen es nicht zu, dass dieses innerstädtische Naturjuwel zerstört wird!

http://www.1133.at/document/view/id/1152

http://www.1133.at/document/view/id/1152

http://www.1133.at/document/view/id/1152

- **Zum Engagement des Wiener Tierschutzvereines**

Im Rahmen unseres Kampfes für den Hörndlwald sind wir seit einigen Monaten in sehr engem Kontakt mit dem Wiener Tierschutzverein und haben hier mit Frau Mag. Madeleine Petrovic und Ihrem Team äußerst kompetente und engagierte Partner gefunden.

An dieser Stelle ist es uns daher ein besonderes Bedürfnis, uns – auch stellvertretend für alle Mitstreiter – für diesen Einsatz und dieses Engagement (siehe nachfolgend abgedruckten Schriftverkehr) gebührend zu bedanken!

- **Antrag auf Unterbrechung des Bauverfahrens vom 09.09.2016**

Mag. Stefan Traxler
Rechtsanwalt
Spitalmühlgasse 16/3
2340 Mödling
Mitglied der Treuhand – Revision

Magistratsabteilung 37
MA 37 – Gebietsgruppe West
Dresdner Straße 82
1200 Wien
Fax: 01 4000 99 37 300

Zur Kenntnisnahme:

Magistratsabteilung 22
Magistrat der Stadt Wien
Dresdner Straße 45
1200 Wien
Fax: 01 4000 99 73 415

Mödling, am 09.09.2016

Antragsteller: Wiener Tierschutzverein
Triester Straße 8
2331 Vösendorf

Vertreten durch MAG. STEFAN TRAXLER
RECHTSANWALT
SPITALMÜHLGASSE 16/3
2340 MÖDLING
TEL: 02236/86 06 80
FAX: 02236/86 06 70

Vollmacht erteilt

Antrag

auf Unterbrechung des Bauverfahrens „Sonderklinik Hörndlwald, 1130 Wien“

bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das anhängige naturschutzrechtliche Verfahren

Tel: +43/(0)2236/860 680, Fax: +43/(0)2236/860 670
E-Mail: ra.mag.traxler@aon.at, DVR 0995266, RA-Code: R 296 052
Bankverbindungen:
P.S.K., IBAN: AT38 6000 0000 9206 2458, BIC: OPSKATWW
Raiffeisen Landesbank NÖ – Wien, IBAN: AT38 3200 0000 0049 0995; BIC: RLNWATWW
Raiffeisenbank Korneuburg, IBAN: AT07 3239 5000 0009 5273, BIC: RLNWATWWKOR
gem. §19a RAO begehrt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Handen
uid: atu 59933549

In umseits näher bezeichneter Rechtssache wird der

Antrag
auf Unterbrechung des Bauverfahrens „Sonderklinik Hörndlwald“
bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das anhängige naturschutzrechtliche Verfahren gestellt.

Begründung

Gemäß § 38 AVG kann die Behörde das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Das Bauverfahren ist gemäß § 38 AVG zu unterbrechen, bis hinsichtlich der Frage des Verstoßes gegen die naturschutzrechtlichen Vorschriften eine endgültige unanfechtbare naturschutzrechtliche Entscheidung vorliegt. Die naturschutzrechtliche Entscheidung ist eine Vorfrage wesentlichen Inhaltes im Bauverfahren.

Der Antragsteller ist „anerkannte Umweltorganisation“ nach innerstaatlichem Recht und ergibt sich daher seine Parteistellung aus §§ 8 AVG in Verbindung mit § 40 Abs 2 Wiener NaturschutzGesetz (WNSG) und Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention.

Nach Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus hat jede Vertragspartei sicherzustellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen. Das Übereinkommen von Aarhus wurde von Österreich ratifiziert und ist für Österreich als Vertragspartei rechtlich verbindlich. Auch die Europäische Gemeinschaft hat das Übereinkommen als Rechtsvorgängerin der Europäischen Union ratifiziert, wodurch dieses auch gemäß Art. 216 Abs. 2 AEUV für Österreich bindend ist.

Durch verfassungskonforme Interpretation des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz und den umfassenden Umweltschutz erlangen diese gesetzlichen Bestimmungen ebenso direkte Anwendung.

Auf den Flächen des Hörndlwaldes, die entweder Wald gemäß Forstgesetz, Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel oder Landschaftsschutzgebiet nach dem Wiener Naturschutzgesetz bzw. Teil des Biosphärenparks Wienerwald (UNESCO), sind, muss eine Bebauung ausgeschlossen sein.

Die Stellung als Landschaftsschutzgebiet beruht auf der Verordnung aus dem Jahr 1998, die den gesamten Hörndlwald zum Teil des Landschaftsschutzgebietes Hietzing Teil A – Wienerwald erklärte. Darüber hinaus ist der Hörndlwald seit 1973 ein flächiges Naturdenkmal nach § 28 des Wiener Naturschutzgesetztes (Nr. 549 in der Liste der Naturdenkmäler Wiens). Nach den Naturschutz-Leitlinien des

Netzwerkes Natur Hietzing I aus dem Jahr 2002 ist der **Hörndlwald Lebensraum prioritär bedeutender und streng geschützter Pflanzen und Tierarten.**

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 24 des Wiener Naturschutzgesetzes Gebiete, die sich durch ihre Landschaftsgestalt auszeichnen, als Kulturlandschaft von historischer Bedeutung sind oder im Zusammenwirken mit Nutzungsart und Bauwerken eine landestypische Eigenart aufweisen oder der naturnahen Erholung dienen.

Im Landschaftsschutzgebiet ist insbesondere die Errichtung von Neu- und Zubauten untersagt. Eine Sonderklinik mit 4.500m² Keller aus 3.000m³ Beton und 300 Tonnen Bewehrungsstahl zu errichten - das oberirdische Gebäude ist 21,5m breit, 100m lang und 11m hoch – widerspricht den naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Verbauung der gewidmeten Flächen und dem daraus resultierenden Verkehr nachteilige Auswirkungen auf Landschaftsbild und -haushalt entstehen, umso mehr, als davon die Wurzel der Grünzunge Hörndlwald, also die für die Biodiversität wichtige Verbindung des Hörndlwaldes mit dem Lainzer Tiergarten betroffen ist.

Durch die Bautätigkeiten und die Schaffung der notwendigen Infrastruktur werden unweigerlich geschützte Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Eichen- und Hainbuchenwald) bedroht.

Artenschutzrechtlich durch das Bauprojekt bedrohte Tiere :

- Streng geschützte Arten lt. FFH-Richtlinie und Wiener Naturschutzgesetz/ Wiener Naturschutzverordnung :

Goldschakal (Canis aureus), Hirschkäfer: Hirschkäfer sind sehr selten und europaweit geschützt und Fledermäuse (Chiroptera).

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) ist ein Käfer aus der Unterfamilie der Rosenkäfer (Cetoniinae), er wird auch Juchtenkäfer genannt. Das seltene und unauffällig lebende Insekt ist im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie angeführt und ist dort als *prioritäre Art* eingestuft.

-laut Vogelschutzrichtlinie:

10 verschiede Spechtarten: vorallem der Schwarzspecht sowie der Grauspecht gelten als besonders selten und schützenswert - speziell im urbanen Raum.

Aus all diesen Gründen wird der

Antrag
auf Unterbrechung des Bauverfahrens „Sonderklinik Hörndlwald“
bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das anhängige naturschutzrechtliche Verfahren

gestellt.

Wiener Tierschutzverein

- **Zurückweisung des Antrages auf Unterbrechung des Bauverfahrens vom 29.09.2016**

13.. Bezirk, Jenbachgasse ONr. 75
Ident: Joseph-Lister-Gasse ONr. 96
„REHA-Sonnenpark Wien“
Gst.Nr. 342/21 in
EZ 3345 der Kat. Gem. Auhof

MA37 BAUPOLIZEI BESONDERE BAUVORHABEN SICHER BAUEN
Stadt Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei – Gruppe BB
(Besondere-Bauvorhaben)
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock.
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37160
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: Gruppe-BB@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Wiener Tierschutzverein
Eing. 05. Okt. 2016

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37-BB/423230-2014-60	DI Habla Oberstadtbaurat	01/4000-37161	Wien, 29. Sept. 2016

Antrag auf Unterbrechung des Bauverfahrens „Sonderklinik Hörndlwald“ bis zur rechtskräftigen Entscheidung des naturschutzrechtlichen Verfahrens.

Zurückweisung

B E S C H E I D

Gemäß § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG in Verbindung mit § 38 und § 73 AVG aber auch in Verbindung mit§ 8 AVG und § 134 Abs. 3 der Bauordnung für Wien (BO) wird der am 13. Sept. 2016 eingebrachte Antrag des Wiener Tierschutzvereines, v. d. Herrn RA Mag. Stefan Traxler auf Unterbrechung des Bauverfahrens „Sonderklinik Hörndlwald, 1130 Wien“ bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das anhängige naturschutzrechtliche Verfahren, für das Bauvorhaben auf der oben angeführten Liegenschaft zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g

Mit dem Ansuchen vom 13.10.2015, Zl. MA 37-BB/423230-2014-12 beantragte die „REHA Sonnenpark-Wien Errichtungs GmbH“ beim Magistrat der Stadt Wien – MA 37- eine baubehördliche Bewilligung für die Errichtung der gegenständlichen Sonderkrankenanstalt für psychische Rehabilitation (REHA-Sonnenpark-Wien) auf der Liegenschaft Wien 13., Jenbachgasse 75, ident Joseph-Lister-Gasse 96 – EZ 3345 der Kat.-Gem. Auhof. Für das Grundstück 342/21, auf dessen Fläche dieses Gebäude errichtet werden soll, weist das gültige Plandokument Nr. 7711 vom 28.6.2006 die Widmung Parkschutzgebiet (Spk) aus. Das gegenständliche Bauvorhaben liegt nicht im Bauland, jedoch auf einer mit Baufluchtlinien eingegrenzten unmittelbar bebaubaren Grundfläche.

Gesondert ist für das gegenständliche Bauvorhaben unter anderem auch zum Schutz und Pflege der Natur nach den Bestimmungen des § 18 des Wiener Naturschutzgesetzes (Wr.NSchG) eine naturschutzrechtliche Genehmigung zu erwirken.

Gemäß § 134 Abs. 3 BO sind im Baubewilligungsverfahren außer dem/der Antragsteller/in (Bauwerber/in) dem/der Eigentümer/in (Miteigentümer/in) der Liegenschaften Parteien. Die Eigentümer (Miteigentümer) benachbarter Liegenschaften sind dann Parteien, wenn der geplante Bau und dessen Widmung ihre im § 134a BO erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen

MA37-BB/423230-2014-60

Rechte berührt und sie spätestens, unbeschadet Abs. 4, bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 134a BO gegen die geplante Bauführung erheben.

Alle sonstigen Personen, die in ihren Privatrechten oder in ihren Interessen betroffen werden, sind Beteiligte (§ 8 AVG). Benachbarte Liegenschaften sind im **Bauland** jene, die mit der vom Bauvorhaben betroffenen Liegenschaft eine gemeinsame Grenze haben oder bis zu einer Breite von 6,00 m durch Fahnen oder diesen gleichzuhaltende Grundstreifen oder eine höchstens 20,00 m breite öffentliche Verkehrsfläche von dieser Liegenschaft getrennt sind und im Falle einer Trennung durch eine öffentliche Verkehrsfläche der zu bebauenden Liegenschaft gegenüberliegen.

In allen übrigen Widmungsgebieten, sowie bei Flächen des öffentlichen Gutes, sind jene Liegenschaften benachbart, die in einer Entfernung von höchstens 20 m vom geplanten Bauwerk liegen.
Der hier antragstellende „Wiener Tierschutzverein“ ist NICHT Eigentümer, Wohnungseigentümer oder Miteigentümer einer der „REHA-Sonnenpark-Wien“ als benachbart geltenden Liegenschaft.
Gemäß den Bestimmungen des § 134 Abs. 3 BO kann somit für den „Wiener Tierschutzverein“ auch keine Parteienstellung im baubehördlichen Bewilligungsverfahren des „REHA-Sonnenpark-Wien“ erlangt werden. Als lediglich Interessen außerhalb der Bestimmungen der Wiener Bauordnung vertretende Beteiligte (§ 8 AVG) steht damit dem „Wiener Tierschutzverein“ nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes auf Grund der im Einzelfall zur Anwendung gelangenden materiellen Verwaltungsvorschrift kein Recht zur Mitwirkung (verfahrensrechtlicher Anspruch) im baubehördlichen Bewilligungsverfahren zu.

§ 38 AVG regelt, wie eine Behörde vorzugehen hat, wenn sie mit einer Vorfrage konfrontiert ist. Die Regelung setzt voraus, dass noch keine rechtskräftige Entscheidung der Vorfrage vorliegt. Liegt eine rechtskräftige Entscheidung vor, ist die Behörde daran gebunden.
Gemäß den Bestimmungen des § 38 AVG ist die bescheiderlassende Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen.
Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.
Vorfragen sind dabei präjudizielle Rechtsfragen, deren Beantwortung für die Lösung der Hauptfrage unabdingbar ist, diese aber als Hauptfrage in einem anderen Verfahren von einem Gericht, einer anderen Verwaltungsbehörde oder auch von derselben Behörde in einem anderen Verfahren, zu entscheiden ist.
Eine Vorfrage ist also erst dann gegeben, wenn der Tatbestand der Rechtsvorschrift, die die Behörde bei ihrer Entscheidung anzuwenden hat, Elemente enthält, über die für sich alleine nicht in diesem Verfahren, sondern in einem anderen Verfahren bindend abzusprechen ist.
Keine Vorfrage liegt hingegen vor, wenn für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen erforderlich sind, die in verschiedenen Verfahren zu erteilen sind (z.B. Baubewilligung und naturschutzrechtliche Bewilligung). In diesem Fall handelt es sich um mehrere nach verschiedenen Gesichtspunkten zu beurteilende Hauptfragen.

Ebenso wenig liegt eine Vorfrage vor, wenn zwei Behörden über die selbe Rechtsfrage als Hauptfrage zu entscheiden haben, wenn verschiedene Vorschriften an dem selben Sachverhalt unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen, über die verschiedene Behörden als Hauptfragen zu entscheiden haben.
Fragen des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, des Schutzes von Naturdenkmälern, Fragen zum Schutz des Lebensraumes geschützter Pflanzen- und Tierarten sowie der Artenschutz für Pflanzen- und Tierarten stellen Hauptfragen des Wiener Naturschutzgesetzes dar, sind in der Wiener Bauordnung nicht geregelt und sind daher auch keine Angelegenheit der Baubehörde.
Grundsätzlich hat jede Behörde nur die für ihr Verfahren maßgebenden Bestimmungen zu vollziehen.

MA37-BB/423230-2014-60

Da Interessen des Naturschutzes in baubehördlichen Bewilligungsverfahren nicht zu berücksichtigen sind, können auch keine Elemente des Wiener Naturschutzrechtes präjudizielle Rechtsfragen im baubehördlichen Verfahren sein.
Somit können diese Fragen auch keine Vorfragen im baubehördlichen Ermittlungsverfahren darstellen, auf deren Beantwortung die Baubehörde infolge eines anderen Behördenverfahrens zu warten hätte. Dadurch kann aber auch seitens der Baubehörde durch deren Bescheiderlassung nicht Entscheidungen der Naturschutzbehörde vorgegriffen werden.

Auch ProjektwerberInnen haben das Kumulationsprinzip zu beachten. Eine Bauführung ist nur dann zu verwirklichen, wenn alle dafür geltenden Rechtsnormen (desselben oder anderer Gesetzgeber) eingehalten werden. Damit kann auch ein bereits ergangener Baubescheid keine präjudizielle Entscheidung für ein vom baubehördlichen Ermittlungsverfahren unabhängig zu führendes naturschutzrechtliches Behördenverfahren sein.

Gemäß § 73 AVG ist die Behörde verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anders bestimmt ist, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.
Daraus resultiert, dass die Behörde auch nicht ohne Grund mit ihrer Entscheidung zuwarten darf.
Da der hier gestellte Antrag auf „Unterbrechung des Bauverfahrens wegen naturschutzbehördlichen Belangen“ keine für ihr eigenes Verfahren notwendige Vorfrage im Sinne des § 38 AVG für die Baubehörde darstellt, kann diesem Antrag durch die Baubehörde nicht stattgegeben werden.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Beschwerde mit EUR 30,00 Bundesgebühr zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Beschwerde samt Einzahlungsnachweis kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

Ausstehende Gebühren und Abgaben werden gesondert vorgeschrieben. Sie erhalten in den nächsten Tagen einen Zahlschein. Sie können aber auch unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien (www.wien.at/bezahlen) vorzunehmen.

MA37-BB/423230-2014-60

Ergeht als Bescheid an:

1.) Wiener Tierschutzverein, Triester Straße 8, 2331 Vösendorf, als Antragsteller

2.) Wiener Tierschutzverein, v.d. Herrn RA Mag. Stefan Traxler, Spitalmühlgasse 16/3, 2340 Mödling

In Abschrift an:

3.) zum Akt

Für den Abteilungsleiter:

DI Habla
Oberstadtbaurat

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.wien.gv.at/amtssignatur/

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:
www.bauen.wien.at

○ Presseaussendung vom 07.12.2016

OTS0207, 7. Dez. 2016, 16:57

Wiener Tierschutzverein: Auf die Barrikaden für den Artenschutz

Ob Heeresspital oder Hörndlwald - Artenschutz ist in der Stadt Wien kein Argument gegen Bauprojekte - WTV schließt sich dem morgigen Fackelzug für den Hörndlwald an

Vösendorf (OTS) - Wien ist derzeit, was die Zerstörung von Lebensräumen von Tieren betrifft, ein trauriges Pflaster. Die Ziesel beim Heeresspital im 21. Bezirk sollen einem Mega-Bauprojekt weichen, im 22. Bezirk in der Gundackergasse, an der südlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt, sollen Feldhamster, Schnirkelschnecke, Hirschkäfer & Co. Platz für ein Wohnbauprojekt machen. Und im Erholungsgebiet Hörndlwald in Hietzing (13. Bezirk) bedroht der geplante Bau einer Burnout-Klinik, trotz leerstehender Pavillons im Krankenhaus Hietzing, das ebenfalls am unteren Ende des Hörndlwaldes unmittelbar angrenzt, dutzende Tier- und Pflanzenarten.

Der Wiener Tierschutzverein (WTV) hat in der Causa Hörndlwald, ähnlich wie bei den Zieseln beim Heeresspital Parteistellung bei der zuständigen Wiener Umweltbehörde MA22 beantragt und stellt sich gegen das Vorhaben. Bisher blieb eine Reaktion der Behörde aus. Durch die Bautätigkeiten und die Schaffung der notwendigen Infrastruktur werden unweigerlich geschützte Tier- und Pflanzenarten bedroht. Darunter zehn verschiedene Spechtarten, die laut Vogelschutzrichtlinie als besonders selten und schützenswert gelten - speziell im urbanen Raum. Weiters sind auch der Juchtenkäfer, Fledermäuse, Hirschkäfer und Zwergadler in Gefahr. „Es ist paradox. Im Sommer verlautbart die Stadt Wien noch, die Hirschkäferpopulation in der Stadt unbedingt schützen zu wollen. Und für den Hörndlwald, wo hunderte, wenn nicht tausende dieser Tiere leben, gilt das nicht?“, sagt WTV-Präsidentin Madeleine Petrovic.

Zudem wird auch in der Causa Hörndlwald ähnlich wie bei den Heeresspital- versucht, natur- und artenschutzrechtliche Vorgaben der EU wie die FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) mit fadenscheinigen Argumenten zu umgehen. „Die Liste der geschützten Tierarten, die sich im Hörndlwald tummeln, ist riesig“, so Petrovic.

Dabei sollte sich Österreich in punkto Artenschutz eigentlich am Riemen reißen: Die EU-Mitgliedsstaaten müssen alle sechs Jahre gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) Bericht über den Erhaltungszustand sämtlicher Lebensräume und Tierarten an die EU-Kommission erstatten. So auch Österreich. Der letzte Bericht, der 2014 publik gemacht wurde, stellt Österreich ein verheerendes Zeugnis in punkto Artenschutz aus: 82 Prozent der 209 von der EU in Österreich als schützenswert eingestuften Tier-und Pflanzenarten sind in „unzureichendem“ oder „schlechtem“ Zustand. Bei 35 Prozent ist das Überleben gar „ernsthaft gefährdet“.

Am Donnerstag, 8. Dezember findet jedenfalls für den Hörndlwald ab 16 Uhr am Hietzinger Platz eine Mahnwache mit Fackelzug statt. Auch Vertreter des WTV werden daran teilnehmen. „Klar ist, Wien braucht modernen Wohnbau, zeitgenössische Architektur und bestmögliche Gesundheits-Versorgung. Aber alles an seinem Platz und nicht Entweder-Oder. Der WTV und viele Umwelt- und Tierschutzorganisationen haben fast alle großen Bauprojekte nicht in Frage gestellt, obwohl es überall auch um Eingriffe in die Natur ging. Warum versucht man nicht im Vorfeld, Konsens anzustreben und Interessenskonflikte zu vermeiden oder zu entschärfen? Schade, dass auch 32 Jahre nach Hainburg eine gemeinsame Planung offenbar nicht erwünscht ist“, so Petrovic abschließend.

Rückfragen & Kontakt:

Mag. (FH) Oliver Bayer
Öffentlichkeitsarbeit

Wiener Tierschutzverein
Triester Straße 8
2331 Vösendorf

Mobil: 0699/ 16 60 40 66
Telefon: 01/699 24 50 - 16
oliver.bayer@wiener-tierschutzverein.org
www.wiener-tierschutzverein.org

OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS | WTV0001

Wiener Tierschutzverein

ADRESSE

RÜCKFRAGEN & KONTAKT

Mag. (FH) Oliver Bayer
Öffentlichkeitsarbeit

Wiener Tierschutzverein
Triester Straße 8
2331 Vösendorf

Mobil: 0699/ 16 60 40 66
Telefon: 01/699 24 50 - 16
oliver.bayer@wiener-tierschutzverein.org
www.wiener-tierschutzverein

MEHR ZU DIESER AUSSENDUN

Stichworte:
Tiere, Umwelt, Wien, Natur, Kommunales

Channel:
Chronik

Geobezug:
Niederösterreich/Vösendorf